Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 13 (1933-1934)
Heft: 10

Artikel: Grundriss einer neuen Schule
Autor: Brenner, W.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157728

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Mortalität bei Gasverwundungen im Weltkrieg von über 50 % auf 2—3 % sank seit der Einführung der Gasmasken und Überwindung der Gaspanik durch organisatorische Maßnahmen.

Hier liegen also Aufgaben vor, bei denen nicht nur der organisationsbefähigte Mann, sondern jedes Schulkind, jeder Pfadfinder, jede Hausfrau mitarbeiten kann und muß. Die Initiative sollte in erster Linie ausgehen von der Feuerwehr, den Sanitätskolonnen und Samaritervereinen, den Pfadfindern, der Jungwehr, der Heimat- und Bürgerwehr, den Harsten der politischen Organisationen, den Bauingenieuren und Architekten, als den zu einer Mitarbeit prädestinierten Fachleuten und Organisationen. In ihren Spezialgebieten können sie durch Schulung und Propaganda eine Vorarbeit leisten, die in kurzer Zeit das ganze Volk durchdringen und erfassen muß.

Der zivile Luft- und Gasschutz ist ein Bestandteil des Landesverteidigungsplanes und gehört somit in die Vorbereitungen zur Mobilisation. Hier greift der Krieg weiter hinter die Front, als er es je in frühern Zeiten getan hat und zwingt das ganze Volk zur organisierten Verteidigung. Dies muß jeder Einzelne einsehen und sich mitverteidigen. Die Luftschutzorganisation ist ein Teil der totalen Mobilmachung, die auch die Schweiz mit allen Mitteln durchzuführen hat.

Grundriß einer neuen Schule.

Von **W. Brenner**, Basel.

Vorbemerkung.

Der Leitgedanke unserer politischen Erneuerungsbewegungen ist der, daß Verantwortung und Recht im Gemeinschaftsleben untrennbar sind, und daß die erstere die Voraussetzung des letztern bildet. Die Proklamierung der allgemeinen Menschenrechte in der französischen Revolution wollte diesen innern Zusammenhang leugnen in der optimistischen Annahme, daß das Individuum durch den Besitz der Rechte an sich zur Verantwortlichkeit gelange. Damit war jene ungeheure Vereinfachung der Problematik des Gesellschaftslebens gegeben, welche zur modernen Demokratie führte und die in der Erfüllung der äußerlichen Rechtsansprüche der Bürger den Anforderungen der Gemeinschaft glaubte Genüge getan zu haben. Wir stehen vor der Selbstaufhebung dieser Utopie. Volks-herrschaft kann nur Wirklichkeit werden, wenn das Volk in sich selber im tiefsten Grunde eins ist. Eins-sein aber heißt Verpflichtet-, Verantwortlich-sein. Erst aus der Verantwortung, oder wie die schweizerische Tradition es ausdrückt, aus

der Eid-genossenschaft heraus sind demokratische Rechte abzuleiten, nicht aber aus dem isolierten Menschentum des einzelnen. Durch die käufliche Erwerbung von Rechten (Einbürgerung) tritt man nicht in die Eid-genossenschaft ein, sondern erst durch die eidliche Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft wird man der Rechte teilhaftig.

Wie das im ganzen gilt, so auch im einzelnen. Die schematische äußere Rechtsgleichheit wird zum Unrecht, denn nur wo gleiche Verantwortung ist, kann gleiches Recht gelten. Die Kompetenzen jedes einzelnen Gliedes der Gemeinschaft können nicht auf allen Gebieten des Gesellschaftslebens dieselben sein, sondern sie sind nach dem Stand und der in diesem Stand betätigten Verantwortung zu differenzieren. Erst die bis ins einzelne auf unmittelbare Verantwortung gegründete Betätigung der Rechte der Bürger wirkt sich in ihrer Zusammenarbeit als echte Volksherrschaft aus. Nur sie kann sich den usurpatorischen Bemühungen verantwortungsloser Mächte entziehen.

Diese Grundgedanken gilt es, in ihrer Auswirkung auf allen Gebieten des Volkslebens nach und nach durchzudenken. Hier ist versucht, auf dem der Erziehung solche Vorarbeit zu leisten. Wer die folgenden Ausführungen zum ersten mal liest, wird wohl da und dort stutzig werden über die Konsequenzen, die ich aus der neuen Einstellung heraus glaube ziehen zu müssen. Da möchte ich ausdrücklich betonen, daß manches der angeschnittenen Probleme sicher erst im Rahmen einer Gesamterneuerung der Demokratie endgültig gelöst werden kann, daß es mir aber hier darum zu tun ist, durch den vorläufigen Versuch einer Lösung zu zeigen, wie gerade auf dem Gebiet der Erziehung aus der konsequenten Anwendung des Verantwortungsprinzips die Überwindung aller Mängel möglich ist, die unser heutiges Schulwesen kennzeichnen, und die den einzelnen Schüler und die einzelnen Eltern tagtäglich bedrücken.

* * *

Die Schule ist die Brücke, auf welcher die Jugend aus dem Hort der Familie in die Volksgemeinschaft und zum tätigen Leben hinüber geleitet werden soll. Familie und Volk sind ihre Widerlager; ihr Pfeiler aber muß im Unwandelbaren verankert sein, das beide in der Folge der Generationen verbindet und sie im Urgrund alles Seins, in Gott, gründet.

1. Schulung ist nur dann fruchtbar, wenn sie zunächst von den Eltern des Kindes und dann von ihm selber bejaht wird.

Sie ist nur dann fruchtbar, wenn sie jedem das gibt, was seine persönlichen Anlagen und Kräfte erfordern. Die Idee des schematischen Schulzwangs und der Einheitsschule waren aufgebaut auf dem Irrtum der Gleichheit aller und führten darum zum verhängnisvollen Versuch der Gleichmacherei in der Schule und — als Reaktion darauf — zum schrankenlosen Individualismus im Leben.

Alle Schulreformen, welche diese grundlegenden Einsichten nicht berücksichtigen, müssen sich von selbst immer wieder zur Zwangsschule entwickeln. Wo die Schule nicht von den Eltern mit innerer Überzeugung bejaht und vom heranreifenden Zögling positiv gewertet wird, da kann die Grundbedingung für ihren Erfolg: die Aktivität des Schülers, nicht dauernd erhalten bleiben. Ein nutzloser Aufwand an Zeit, Kraft und Mitteln ist die Folge. Besonders ist zu beachten, daß der Schematismus der Zwangsschule geradezu dem radikalen Individualismus als Reaktion gerufen hat. Nicht von der äußeren Einheitlichkeit hängt es ab, ob eine Schule zur Gemeinschaft fähig macht oder nicht, sondern einzig und allein vom Geist, in dem sie geführt wird.

2. Die Schulpflicht jedes einzelnen ist erfüllt, wenn der Nachweis der Beherrschung der elementaren Fertigkeiten und des Besitzes der elementaren, zum Gemeinschaftsleben unbedingt erforderlichen Kenntnisse erbracht wird (normalerweise mit dem 12.—14. Altersjahr). Die darüber hinausgehende Schulung ist freiwillig. Bis zum 16. Altersjahr entscheiden darüber die Eltern, von diesem Zeitpunkt an der Jugendliche selbst. Für die Zulassung zur beruflichen Ausbildung ist nicht die Absolvierung eines bestimmten Schulganges, sondern allein die Fähigkeit und Eignung maßgebend. Es steht jedermann frei, die über die elementare Schulung hinausgehende Bildung auf anderem als dem schulischen Wege zu erwerben, da es Naturen gibt, die auf diese Weise rascher und sicherer zum Ziele gelangen.

Das Maß der Fertigkeiten und Kenntnisse allein entscheidet für jeden Schüler über das Tempo seines Aufrückens und die Aufnahme in eine höhere Bildungsanstalt. Eine einheitliche obligatorische Stunden- und Klassenzahl für jeden Schüler widerspricht dem Sinn der Schule.

Die eigentliche Absicht eines staatlichen Bildungszwanges liegt nur darin, daß der zukünftige Staatsbürger die Fähigkeiten erwirbt, die zur Teilnahme an der Volksgemeinschaft erforderlich sind. Ort, Art und Tempo dieses Erwerbs kann dem Staate gleichgültig sein. Wenn er dem Volke Schulen zur Verfügung stellt, in denen jene Fähigkeiten auf eine bequeme und billige Art erworben werden können, so tut er damit ein übriges. Aber den Zwang dahin auszudehnen, daß er das Schulmonopol an sich reißt und durch seine Lehrpläne das Entwicklungstempo aller Schüler normiert, ist einer jener inneren Widersprüche, in die sich der Liberalismus fast auf allen Gebieten mit der Zeit verwickelte, und der hier durch die Schaffung des Gegensatzes zwischen Schule und Elternhaus zu schweren Hemmungen führen mußte.

In gleicher Weise kann aber auch der elterliche Zwang zur Bildung nicht über jenes Alter hinaus ausgedehnt werden, in dem normalerweise vom Jugendlichen das Gefühl der Selbstverantwortung erwartet werden

muß. Die unerfreulichen Verhältnisse an allen höheren Schulen werden so lange nicht verschwinden, als diese nicht auf den eigenen Bildungstrieb der großen Mehrzahl ihrer Schüler abstellen können, und der Jugendliche nicht das Recht erhält, Vorurteilen und Zwangsmaßnahmen der Eltern mit Erfolg entgegenzutreten.

Endlich sollte auch innerhalb jeder Schule die Möglichkeit offengelassen werden, rasch vorwärtsschreitende Schüler vom bloßen Stundenabsitzen zu dispensieren und langsam sich Entwickelnden Gelegenheit zu intensiverer Arbeit zu geben. Dieser Individualisierung kann und muß der Charakter der Belohnung oder Strafe genommen werden.

3. Erste Aufgabe der elementaren Schule ist Anleitung zur Beherrschung der Verständigungsmittel in der Gemeinschaft: Sprache, Lesen, Rechnen und Schreiben. Ihr sind alle andern Aufgaben unterzuordnen.

Die allgemeine Schule ist und bleibt zunächst Schule des Intellekts, denn nur mit seiner Hilfe ist bewußte und absichtliche Verständigung, nur durch ihn ist Schulung selber möglich.

Der Elementarunterricht soll anhand eines Stoffes geschehen, der Ausdruck der Kultur unseres Volkes ist, und der so die Grundlage der Gemeinschaft an die junge Generation weitergibt. Die Schule führt darum zunächst in das Verständnis des Bisherigen, des im Wechsel der Zeiten Dauernden ein. Verständnis der Gegenwart ist unmittelbar Sache des tätigen Lebens, Verständnis der Zukunft Sache der Erfahrung.

Das für den Einzelfall notwendige intuitive Erfassen und logische Denken lernt sich besser in der Praxis des beruflichen Lebens als in der Elementarschule.

Die systematische Ausbildung der höheren Verstandesfunktionen in dem vom Einzelfall losgelösten und darum allgemeingültigen Schließen, Beweisen und Kombinieren ist Sache der höheren Schulung. Diese soll nur von den besonders dazu Veranlagten, den zum intellektuellen Führertum Bestimmten, besucht werden.

Gegenüber der immer weitern Ausdehnung des Bildungsziels der allgemeinen Volksschule muß mit allem Nachdruck auf die Grundelemente aller Bildung zur Gemeinschaft hingewiesen werden. Das Versagen der modernen Schule macht sich gerade in diesen Elementen geltend, weil sie infolge der Zersplitterung des Schulziels nicht mehr in der gleichen Gründlichkeit wie früher gelehrt und gelernt werden. Und doch sind sie es, die am vollkommensten im Schulunterricht zu erwerben wären, weil sie vorwiegend intellektuelle Funktionen sind und darum einer Vielheit von Kindern gleichzeitig übermittelt werden können. Für handwerkliche und künstlerische Betätigung gilt das nur in sehr bedingter

Weise, denn hier liegt das Hauptgewicht auf der individuellen Arbeit, die nur außerhalb der Schule zu voller Entwicklung gelangen kann.

Das, was gesprochen, gelesen, geschrieben und gerechnet wird, muß ferner, wenn es zur Gemeinschaft bilden soll, auch möglichst einheitlich sein. Die natürlichste Einheitlichkeit liegt in dem begründet, was das Kind selbst als Volks-gut und -anlage in sich trägt. Daher kann nicht das Vielerlei der sensationellen Gegenwartserlebnisse den grundlegenden Bildungsstoff abgeben, ist es doch Blüte — und oft sehr vergängliche Blüte —, nicht aber Wurzel oder Stamm der Kultur. Wer den Keim in sich organisch zur Entfaltung gebracht hat, der wird im Leben auch die Gegenwartserscheinungen leicht erfassen und sie weiterentwickeln, wogegen der, welcher zunächst an den Tageserscheinungen seine Orientierung genommen hat, leicht den Zusammenhang mit den Wurzelkräften verliert und unfähig wird, darüber hinauszuwachsen. Das Prinzip der Aktualität im Unterricht ist darum mit größter Vorsicht anzuwenden.

Die höhere abstrakte Denkschulung ist nicht Aufgabe aller Menschen, im Grunde genommen sind nur wenige zu dieser Einseitigkeit berufen. Die große Mehrzahl dient sich und der Allgemeinheit mehr mit der Entwicklung des praktischen Verstandes, der die Ganzheit nicht so leicht aus den Augen verliert. Dazu ist das Leben weit besser geeignet als die Schule. Das so erworbene praktische Führertum ist aber nicht weniger wertvoll als das intellektuelle.

4. Zweite Aufgabe der Schule ist eine dem jeweiligen Entwicklungsalter gemäße Betätigung der Körper-, Gemüts- und Phantasie-kräfte des Kindes im Sinne des Gemeinschaftserlebnisses und individuell, soweit — trotz der unnatürlichen Lebensverhältnisse unserer Kultur — solche nicht durch außerschulisches Leben entwickelt werden. Erlebnis der Gemeinschaftsleistung im Körperlichen (Turnen, Sport, Wehr), der Gemeinschaftsgefühle im Geistigen (Religion, Sittlichkeit, Kunst) sollen im Vordergrund stehen.

Wenn auch Herz und Hand nicht in gleicher Weise wie der Kopf der systematischen schulischen Entwicklung zugänglich sind, so ist es doch Aufgabe der Schule, die in ihnen liegenden Anlagen und Kräfte, soweit es nicht in der Familie und im freien Leben geschieht, nach Möglichkeit zu fördern. Wichtiger freilich als diese Sorge erscheint es zunächst, dem Kinde mit der Hebung des Familienlebens durch gesunde Wohn- und Siedelungsverhältnisse wieder zur natürlichen Entwicklung dieser Kräfte zu verhelfen. Aber auch das Gemeinschaftsleben der Schule kann daran wesentlich Anteil nehmen, indem es das Erlebnis des Zusammenklingens der Gefühle und des Sichergänzens der Körperkräfte vermittelt. Die Bewältigung einer körperlichen Arbeit durch gemeinsame Anspannung aller Kräfte, der Überwindung äußerer Gefahren und Bedrohungen durch gemeinsame Abwehr (ein ganz elementares Bedürfnis alles Lebendigen), das Erleb-

nis gemeinsamer Erschütterung und Begeisterung durch religiöse, sittliche und künstlerische Werte, das alles kann in dieser ersten Gemeinschaft, wie sie die Schule darstellt, von grundlegender Bedeutung werden. Dieser körper- und gesinnungsbildende Unterricht darf aber nicht Selbstzweck oder übergeordnetes Ziel der Schule werden, weil in ihr die Entwicklung von Herz und Hand viel mehr als die der intellektuellen Fähigkeiten der Gefahr der „Verschulung" ausgesetzt ist.

5. Die Schule darf von diesen Hauptaufgaben nicht abgezogen werden durch Überbindung ihr wesensfremder Verpflichtungen, welche die schulische Einstellung von Schüler und Lehrer durchkreuzen. Insbesondere ist die ganze Fürsorgetätigkeit von ihr grundsätzlich fernzuhalten. Sie ist Sache einer besondern Instanz.

Die wichtigste erzieherische Leistung der Schule ist die Entwicklung der Willenskraft und die Eingliederung in die Gemeinschaft. Das beste Mittel dieser Erziehung ist die Schulung selbst.

Die Aufgabe der Schule ist Eingliederung des Kindes in die Gemeinschaft. Dieser Aufgabe widerspricht die Fürsorge für das einzelne Kind. Wohl kann der Lehrer besonders leicht aus den Hemmungen dieser Eingliederung das Fürsorgebedürfnis des Kindes erfassen und darauf hinweisen, aber er selber würde durch Fürsorgetätigkeit von seiner Hauptaufgabe abgezogen. Darum ist eine klare Scheidung notwendig. Schüler wie Lehrer werden durch die Einschiebung fürsorgerischer Verpflichtungen in eine das schulische Verhältnis störende Beziehung gebracht.

Man spricht viel von der Erziehungsaufgabe der Schule. Aber es ist eine Anmaßung der Schule, wenn sie die Erziehung in ihrer Totalität als ihr Gebiet in Anspruch nimmt, wie es auch eine Ungerechtigkeit ist, schlechte Erziehungserfolge vornehmlich ihr zur Last zu legen. Die Familie, die Kameraden, die Öffentlichkeit erziehen oder verziehen unendlich mehr als die Schule. Der Staat, der glaubt, durch Errichtung guter Schulen genügend für die Erziehung getan zu haben, daneben aber in der Familie und im öffentlichen Leben allen Erziehungsgrundsätzen hohnsprechende Verhältnisse, Einrichtungen und Gewerbe duldet oder fördert, darf sich nicht wundern, wenn die guten Erfolge der Erziehung ausbleiben. Er kann nie die Erziehungsaufgabe an die Schule delegieren, wie er das heute gerne tut und manche Schullehrer es gerne sähen, sondern er hat selber in allen seinen Maßnahmen ständig auf sie Rücksicht zu nehmen.

6. Die Ausbildung für den speziellen Beruf ist nicht Sache der allgemeinen, sondern der von den Berufsständen getragenen Berufsschule. Diese ist grundsätzlich und in ihrem ganzen Wesen von der allgemeinen Schule zu trennen. Der Übertritt in sie hat individuell dann zu erfolgen, wenn die elementare oder höhere allgemeine Schulung auf dem toten Punkt angelangt und beim Schüler der Wille und die Kraft zu beruflicher Tätigkeit vorhanden ist.

Zwischen die allgemeine und die berufliche Schulung tritt am besten eine Zeit der freien Versuche unter strenger erzieherischer Internatszucht, wo der Zögling seine Kräfte nach freier Wahl erproben und den Ernst der verantwortlichen Arbeit kennen lernen kann.

Das Urteil über die Reife zur Berufsschulung ist nicht Sache der allgemeinen, sondern der Berufsschule. Der Berufsstand hat darüber zu entscheiden, wer aufgenommen wird. Anstelle des Berechtigungswesens tritt das Befähigungswesen.

Wir fordern vollständige Autonomie der Berufsschulen, nicht allein der Universität als der Schule für die wissenschaftlichen Berufe, sondern auch aller andern auf einen speziellen Beruf vorbereitenden Anstalten. Diese Autonomie sollte aber nicht nur eine formale, sondern auch eine materiale sein, insofern als diese Institute von den Berufsverbänden getragen und mit Ausnahme derer, die Funktionäre des Staates ausbilden, auch von ihnen erhalten werden sollten. Dadurch würde eine ungesunde, dem wirklichen Bedürfnis nicht entsprechende Überfüllung der verschiedenen Berufsarten am sichersten verhindert. Das schwierige Problem der Berufsberatung würde so wesentlich vereinfacht, und es würde der auf einen bestimmten Beruf zielende Schüler der allgemeinen oder der höheren Schule auch viel mehr zur Selbstverantwortung angehalten, als wenn er durch Absolvierung einer bestimmten Klassenzahl die Berechtigung zum Eintritt in die Berufsschule erhält.

Um die Klärung in der Berufswahl zu erleichtern, sollten allgemeine Vorlehr- oder Vorstudienklassen eingerichtet werden, die den Zögling aus dem nicht- oder nur halbverantwortlichen Leben in der Familie und in der Schule heraus in ein ganz neues verantwortungsvolles Gemeinschaftsleben stellen (Werkjahr). Eine solche Gemeinschaftszucht in Internaten könnte noch viel mehr als der einseitige Drill des Militärdienstes zu körperlicher und seelischer Ertüchtigung und zur Entwicklung des sozialen Gefühls beitragen. (Wir haben schon 1921 diesen Gedanken ausgesprochen, lange bevor vom deutschen Werkjahr die Rede war.)

7. Die allgemeine Schulung kann nur dann zur Gemeinschaft fähig machen, wenn sie ein allgemein anerkanntes Kultur- und Erziehungsziel besitzt und möglichst einheitlichen Lehrstoff und einheitliche Methode verwendet. Christliche Religion, sittliche Verantwortung und vaterländische Gesinnung müssen das Fundament der Schule sein, Erziehung zur Ehrfurcht, Zucht und freudigen Tat ihr Ziel, Einfachheit und strenge Konsequenz ihre Methode. Die Lehrmittel sind nicht durch Kommissionen, sondern durch verantwortliche Persönlichkeiten zu schaffen.

Gemeinschaftsbildend kann die Schule nur dann werden, wenn sie auf ein allgemeines oder wenigstens von der Mehrheit des Volkes anerkanntes Kultur- und Erziehungsziel hinarbeitet. Die heutige Zerfahren-

heit macht alle Anstrengungen in dieser Hinsicht zu schanden und dient nur immer weitergehender Zersplitterung und Relativierung der Wertung.

Wir bezeichnen Ehrfurcht, Zucht und freudige Tat als die wesentlichen Bildungsziele. Das letzte dieser drei wird heute wohl von allen Seiten anerkannt (Ecole active, Arbeitsschule), die zwei ersten aber, welche die unbedingte Voraussetzung für die gemeinschaftsbildende Bedeutung jeder Aktivität sind, werden außer acht gelassen. Tätigkeit, die sich nicht äußerer und innerer Zucht fügt, und die nicht am höchsten Geschehen, Tun und Sein ihren Wertmaßstab gewinnt, wird zur sinnlosen Geschäftigkeit. Nicht als ob Ehrfurcht und Zucht an den Anfang alles Lernens als drohende Götzenbilder gestellt werden dürften, aber alle Tätigkeit, die nicht in ihrem Fortschreiten zu immer strengerer Zucht und immer tieferer Ehrfurcht führt, ist für die Gesamtheit wertlos oder zerstörend.

Gemeinsame Zielstellung setzt aber auch ein gemeinsames Fundament voraus. Als ein solches kann nur das gelten, was dem allgemein-menschlichen, aber auch kultur- und volks-gebundenen Wesen der Gemeinschaft entspricht. Das humanistische Ideal allein genügt dafür nicht, da es ohne die Entwicklung aus und ohne die Verankerung in dem natur- und triebhaft Gegebenen sozusagen im luftleeren Raume steht. Das Nationale ist die unüberspringbare Stufe bei der Ausweitung des blut- und kulturgebundenen zum kosmischen Abhängigkeits- und Verantwortungsgefühl. Das Christentum ist die umfassendste Grundlage, weil es nicht wie Familie, Vaterland und Menschheit die Weite der Beziehungen, sondern ihre Form sub specie aeternitatis bestimmt und dadurch auf jeder Stufe die folgenden virtuell in sich begreift.

Die Einheitlichkeit des Lehrstoffes und der Methode ist eine weitere Voraussetzung, die heute unter der Herrschaft des Individualismus sträflich außer acht gelassen wird. Wohl wachen noch scheinbar die Erziehungsbehörden über beides und stellen Bestimmungen über obligatorische Lehrmittel und Methoden auf. Aber sie können das nur tun unter der Leitung des Toleranzgedankens, der überall dahin führte, daß anstelle absoluter Werte relative traten, die in ihrer Farblosigkeit und Verwaschenheit entweder im Unterricht saft- und kraftlos blieben oder aber nach dem Belieben jedes einzelnen Lehrers in der verschiedensten Richtung umgebogen wurden. Am deutlichsten spricht sich das darin aus, daß die grundlegenden Lehrmittel heute nicht mehr aus der formenden und verantwortungsbewußten Arbeit einzelner Persönlichkeiten, sondern aus der Kompromißarbeit von Kommissionen hervorgehen und von Behörden umgearbeitet werden, in denen die politischen Parteien proportional vertreten sind. Man kann sich leicht vorstellen, was dabei noch an wirklichem Bildungsgut übrig bleibt: dürftige Äußerlichkeiten, welche die heranwachsende Jugend vollkommen unfähig machen, ihr geistiges Leben zum Ausdruck zu bringen und geistige Nahrung von außen in sich aufzunehmen. Die Elementarlesebücher werden heute viel zu wenig beachtet. Hier vor allem

sollte darnach getrachtet werden, daß der Geist wieder in die Schule einzieht, denn das erste Buch ist das entscheidende für die große Masse.

Auch die Methode kann nicht der Willkür überlassen bleiben. Wir müssen mit aller Macht aus der Periode der nicht enden wollenden, jede Stetigkeit und Konsequenz verhindernden Schulversuche herausstreben. Nicht als ob es eine alleinseligmachende Methode des Unterrichts gäbe, die bis in alle Einzelheiten hinein befolgt werden müßte, wie es immer wieder der Irrtum alter und neuer Schulreformer war. Nein, die zweckmäßige Form des Unterrichts ist in hohem Maße abhängig von der Individualität des Lehrers und der Besonderheit der Situation. Jeder Lehrer muß im Grunde genommen sich seine Methode selbst erarbeiten und sie fortdauernd den Verhältnissen anpassen. Aber die Grundform aller Methoden soll einheitlich sein und in Einfachheit und strenger Konsequenz bestehen. Aller Firlefanz und alles marktschreierische Wesen muß von ihr ferngehalten werden. Die Resultate des guten Unterrichts eignen sich weniger als irgend etwas zur Ausstellung und Propagierung, sie sollen sich einzig und allein im Leben erweisen. Erziehung und Reklame schließen sich wie Feuer und Wasser aus.

8. Zur allgemeinen Schulung unfähige Kinder sind frühzeitig der Fürsorgeinstanz zuzuweisen, durch die ihre verminderten Fähigkeiten so weit entwickelt werden sollen, daß sie am Leben der Gesellschaft aktiv Anteil nehmen können.

Die allgemeine Schule muß jedoch in ihrer Methode unabhängig bleiben von der für Anormale erforderlichen Erziehungsart. Sie hat sich nach den Möglichkeiten des normalen Kindes, und die höhere Schule nach denen des intellektuell begabten zu richten.

Unter dem Einfluß der medizinischen Wissenschaft ist auch in der Pädagogik eine unheilvolle Erweichung des Normbegriffs eingetreten, die in der Forderung gipfelt, daß sich die Behandlung des gesunden oder normalen Kindes nach den für das kranke oder anormale geltenden Maximen zu richten habe, — weil Normalität im Grunde überhaupt nicht vorkomme. Niemand wird zwar bestreiten wollen, daß die Kenntnis des Krankhaften immer auch eine Vertiefung der Kenntnis des Gesunden mit sich bringt, und insofern sind die vielen Anregungen, die aus der Heilpädagogik der Schulreform zugeflossen sind, wertvoll. Aber etwas anderes ist es, wenn nun über der Sorge um das Benachteiligte die Sorge für das kraftvoll-Gesunde vernachlässigt oder der Standard des Normalen künstlich auf der ganzen Linie heruntergedrückt wird. Die Schule darf und soll von dem Normalen etwas verlangen und die gesunden Kräfte auf ein hohes Ziel hin in Bewegung setzen. Das kann sie aber nur dann tun, wenn sie so früh als möglich das wirklich Anormale und Unfähige ausscheidet, nicht um es seinem Schicksal zu überlassen, sondern um es nach Maßgabe seiner geringen Kräfte doch zu fördern. Die Methoden der

Anormalenerziehung können nicht auf die der Gesunden ohne weiteres übertragen werden, weil das Wesen der Gesundheit gerade darin besteht, daß sie nur in einem Milieu erhalten bleibt, in dem Aufgaben gestellt und Widerstände überwunden werden können. Nicht das Wege-ebnen ist hier das Entscheidende, sondern das Wege-weisen, nicht das Leichtmachen, sondern das Ernstnehmen.

9. Die allgemeine Schule ist, soweit sie auf der allgemeinen Zielstellung (Religion, Sittlichkeit, Nation) aufbaut, Sache des Staates.

Ihre Aufsicht erfolgt durch eine von der Elternschaft eingesetzte Behörde, die Leitung durch einen von ihr gewählten Rektor. Der Schulbehörde sind als Berater Vertreter des Lehrerstandes beizugeben. Alle Maßnahmen der Schulbehörde unterliegen der Genehmigung durch den Staatsstand.

Sofern und solange keine Einigung in Einzelheiten der Zielstellung möglich ist, können im Rahmen der Hauptziele getrennte, konfessionelle oder weltanschauliche Staatsschulen bestehen.

Das Bestimmungsrecht über die allgemeinen Schulen und die Wahl der obersten Schulbehörden steht nur Eltern zu, andere Personen können nur beratende oder beauftragte Funktion im Schulwesen haben.

Die Berufsschule ist durchaus Sache der Berufsstände.

Hier wird ein neuer, revolutionärer Grundsatz aufgestellt, der aber die logische Konsequenz des ständischen Verantwortungsprinzips ist. Erst mit dem Eintritt in den Elternstand wird der Bürger an der Ordnung des Erziehungswesens unmittelbar interessiert und damit seiner Verantwortung voll bewußt. Es ist widersinnig, wenn der Jugendliche und der Junggeselle in gleicher Weise über das Wohl des heranwachsenden Geschlechts zu entscheiden hat wie der Vater, ja wenn die Mutter als die berufenste Vertreterin des Kindes überhaupt vom Mitspracherecht ausgeschlossen bleibt. Die Schule wird erst dann wieder ihre Arbeit der Gesamterziehung einordnen können, wenn sie aufbaut auf der unmittelbaren Mitverantwortung des Elternhauses, und wenn so der unheilvolle Gegensatz zwischen diesen beiden Haupterziehungsinstanzen verschwindet. Freilich wäre es im Hinblick auf die mannigfachen Ursachen der Kinderlosigkeit unbillig und würde unter Umständen wertvollste Mitarbeit verhindern, wollte man den Kinderlosen jede Möglichkeit der Betätigung im Erziehungswesen versagen. Deshalb muß beratende und beauftragte Funktion auch ihnen zugestanden werden. Aber die letzte Verantwortung können nur die Eltern übernehmen, weil sie die Folgen aller Maßnahmen der Schule am unmittelbarsten zu spüren bekommen, die grundlegenden Er-

ziehungserfahrungen besitzen und mit ihren Kindern auch in die neuen Bedürfnisse der Zeit hineinwachsen.

Das hindert jedoch nicht, die allgemeine Schulung als Sache des Gesamtstaates aufzufassen und in letzter Linie dem ihn vertretenden Stand zu unterstellen, da alle Bürger in gleicher Weise der Schule die Ertüchtigung für das Gemeinschaftsleben verdanken. Es kann aber nicht jede beliebige Schule auf dieses Getragenwerden durch die Allgemeinheit Anspruch erheben, sondern nur die, welche in ihrer Hauptzielstellung den Absichten der Volksmehrheit entspricht. Immerhin muß die Möglichkeit gegeben sein, im Rahmen dieser Hauptziele verschiedene gleichberechtigte Staatsschulen nebeneinander zu dulden. Der Gefahr der Zersplitterung ist aber durch einschränkende Maßnahmen finanzieller Natur vorzubeugen.

10. Die Lehrer der allgemeinen Schule werden in einer Berufsschule (Seminar) ausgebildet, die vom Lehrerstand organisiert und vom Staat baufsichtigt und erhalten wird. Die Seminarlehrer sind für den Erfolg ihrer Arbeit dem Lehrerstand, die von ihnen ausgebildeten Lehrer den Eltern der Schüler verantwortlich und von diesen mit den erforderlichen Kompetenzen auszustatten.

11. Die Lehrer-Ausbildung für Berufsschulen wird von den Berufsständen organisiert und erhalten. Die Berufslehrer bleiben neben ihrem Lehramt in ihrem Berufe tätig. Sie sind für den Erfolg ihrer Schularbeit ihrem Berufsstand verantwortlich und von diesem mit den erforderlichen Kompetenzen auszustatten.

Auch die Aufgabe der Lehrerbildung muß wie die aller Berufsschulen in erster Linie Sache der im Beruf tätigen Standesangehörigen sein, sonst bleiben die Erfahrungen, die diese gesammelt haben, für die Zukunft ungenützt oder werden durch außerständische Rücksichten in Frage gestellt. Während jedoch die Berufsschulen der freien Berufe gerade um der dadurch vermehrten Verantwortung willen auch vom Berufsstand unterhalten werden sollten, kann das angesichts des Funktionärcharakters des Lehrers der allgemeinen Schule beim Seminar nicht verlangt werden.

Wichtig ist ferner auch hier, daß mit der Verantwortung Kompetenzen verbunden werden. Die Verantwortung für seine Tätigkeit kann vom Lehrer nur übernommen und getragen werden, wenn die Eltern bzw. die Berufsvertreter bewußt einen Teil ihrer elterlichen bzw. meisterlichen Gewalt ihm abtreten und ihn in deren Ausübung unterstützen. Trotz alles schönen Geredes vom Vertrauensverhältnis (das an sich gewiß die beste Grundlage jedes erzieherischen Verhältnisses ist) kommt der Erzieher in jeder Person und ganz besonders in der Person des Schulmeisters, d. h. des Leiters einer Masse, ohne eine regelrechte Amtsgewalt nicht aus. Das bestreiten heißt die Augen verschließen vor den Gegebenheiten der menschlichen Natur.

12. Lehrer der allgemeinen Schule kann nur sein, wer sich in der christlich-religiösen, sittlich-sozialen und vaterländischen Zielstellung **mit dem Willen des Volkes einig** fühlt. Abweichung von diesem Willen führt zur Störung der Volksgemeinschaft und damit automatisch zur Ausschaltung aus der Schule. Innerhalb der Grundziele ist jedoch der Individualität des Lehrers freier Spielraum zu gewähren.

Eine der einschneidensten, aber auch wesentlichsten Bedingungen einer durchgreifenden Schulreform. Soll die Schulung der Gemeinschaft dienen, so ist Einheitlichkeit der Gesinnung ihrer Lehrer unbedingt nötig, sonst pflanzt sich entweder die Zerrissenheit des Volkes ewig fort, oder der Erziehertätigkeit des Lehrers müssen durch das Prinzip der Neutralität Fesseln angelegt werden, welche die volle Entfaltung seiner Kräfte verhindern. Sollen wieder Menschen, Persönlichkeiten vor der Klasse stehen, die Ernst machen und Ernst wecken, so müssen die Grundkräfte, von denen unser Volkstum genährt wird, ungebrochen zur Geltung kommen.

Soll also bei Lehrerwahlen eine Gesinnungsprüfung angestellt werden? und soll der, welcher in seinem Amt nicht die vorschriftsgemäße Gesinnung an den Tag legt, entlassen werden? Nein, denn damit könnte eine gesunde Lösung des Problems nicht erreicht werden. Was allein dazu führen kann, ist vielmehr die Stärkung des Verantwortungsgefühls bei allen, die sich dem Beruf des Volksbildners zuwenden. Sie haben sich selber zu prüfen, ob ihre innere Verbundenheit mit dem Volk ihnen das Recht dazu gibt. Die Zahl der Lehrer, die aus dieser Verantwortung heraus den Lehrerberuf ergriffen haben, und die sich zu der hier verlangten Grundgesinnung bekennen, ist trotz der klassenkämpferischen Verhetzung auch heute noch größer, als es auf den ersten Blick scheint, — sonst wäre selbst unsere neutrale Schule schon längst zusammengebrochen. Schulung und Erziehung kann letzten Endes überhaupt nur ernsthaft auf dieser Grundlage als Lebensinhalt festgehalten werden. Wer sie verliert, wendet sich meist von selbst früher oder später von der Schule weg und versucht sein Glück auf anderem Gebiet. Damit aber die Dissidenten, die bisher unter dem Schutz des Neutralitätsprinzips in die allgemeine Schule eingedrungen sind, in Zukunft von ihr ferngehalten werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Aufnahme der Lehramtskandidaten die Frage nach der innern Volksverbundenheit und nach dem Verantwortungsgefühl als ernsteste Gewissensfrage gestellt wird. Selbsttäuschung der Befragten wird zwar dadurch nicht ausgeschlossen, und es bleibt die Möglichkeit, daß in der weitern Entwicklung des jungen Menschen ein Gesinnungswechsel eintritt. Wenn aber Verantwortung da ist, wird der einzelne von sich aus die Konsequenz aus seiner Dissidenz ziehen können. Freilich sollte einem solchen Lehrer der Berufswechsel erleichtert werden.

Selbstverständlich kann es sich auch nicht um eine bis ins einzelne

gehende Gesinnungsverpflichtung handeln. Es bleibt Voraussetzung gesunder Lehrtätigkeit, daß im Rahmen der Grundeinstellung mannigfache Gaben und Kräfte zur vollen Auswirkung gelangen, und daß darum der Individualität genügend Spielraum gelassen wird.

13. Die Kosten des Schulwesens trägt im allgemeinen der Staat. Die Kosten für die individuellen Lehrmittel und ein beschränktes Schulgeld fallen zu Lasten der Eltern. Durch einen bedeutenden Stipendienfond ist unbemittelten, begabten und fleißigen Schülern der Aufstieg zu erleichtern.

Das gesamte Lohn- und Steuerwesen sollte in viel weitergehendem Maße als bisher die Leistungen berücksichtigen, welche die Familie durch die Erziehung der jungen Generation dem Staate leistet.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und die volle Befreiung vom Schulgeld haben sich nicht bewährt. Beides wirkt sich zum Teil als systematische Erziehung zur Mißachtung der Schule, sowie zur Verschwendung des Staatsgutes überhaupt aus, und trägt dazu bei, das lebendige Interesse der Eltern an der Schularbeit abzutöten. Härten, die sich aus der Verpflichtung zur Anschaffung der Lehrmittel und zur Bezahlung eines Schulgeldes ergeben, werden besser auf dem Wege vermehrter Stipendienbewilligung und durch eine Revision des Steuerwesens beseitigt.

Der Familienstand sollte in unerhört viel stärkerem Maße als bisher bei der Lohn- und Steuergesetzgebung berücksichtigt werden. Der Familiensinn, der tragfähigste Pfeiler gesunder Volks- und Staatsbildung, kann in der heutigen Zeit nur unter dieser Bedingung erhalten und weiter entwickelt werden. Mit kleinen Palliativmitteln ist da nicht geholfen. Man vergißt zu leicht, daß angesichts des modernen, so unendlich kompliziert gewordenen Lebens mit seinen vielen Gefährdungen und Bedürfnissen und angesichts des gesteigerten Konkurrenzkampfes die Sorge der Eltern ins Ungemessene vermehrt worden ist, und daß darum die Hemmungen bei der Familiengründung und bei der Kindererzeugung die Erhaltung der Volkskraft je länger je mehr in Frage stellen müssen.

14. Der Religionsunterricht in der elementaren und der höheren Schule ist Sache der Schule. Er ist ohne Beeinträchtigung der konfessionellen Stellung der Schüler auf christlicher Grundlage zu erteilen. Auf der Elementarstufe ist er Sache des Klassenlehrers. Die Kirchen haben nur durch das Mittel der Eltern ein Kontrollrecht über die Einhaltung der festgelegten Grundsätze für den Schulreligionsunterricht.

Die Vorbereitung für die Aufnahme in die Kirchengemeinschaften ist ganz Sache der Kirchen und erfolgt unabhängig vom Schulreligionsunterricht.

Wo in den Gemeinden eine Einigung der Eltern verschiedener

Konfession über die Grundsätze des Schulreligionsunterrichts nicht möglich ist, da können konfessionelle Schulen gegründet werden. Jedoch haben die Gemeinden die daraus sich ergebenden Mehrkosten selber aufzubringen.

Die Ausbildung der Lehrer interkonfessioneller Schulen für den Religionsunterricht erfolgt womöglich durch Laien, doch haben die Kirchen das Aufsichtsrecht.

Die Loslösung des Religionsunterrichts von der Schule, wie er vereinzelt bereits Tatsache geworden ist und überall da, wo der liberalistische Geist zu dieser letzten Konsequenz drängt, Schritt für Schritt der Verwirklichung näher rückt, ist eine der verhängnisvollsten Entwicklungen der Schule, enthält doch das religiöse Bildungsgut die wertvollsten und grundlegendsten Elemente gerade für die erste Schulung. Wird dieser Unterricht dem Klassenlehrer genommen und durch fremde Lehrkräfte, womöglich noch in besonders dafür zusammengestellten Klassen, erteilt, so verliert er unendlich viel von seiner Bedeutung und Wirkung. In Basel glaubte zwar die Kirche durch die Loslösung gerade eine Vertiefung des Religionsunterrichts erreichen zu können, da er nun unter kirchlicher Kontrolle erfolgt. Sie hat das aber bald als Irrtum einsehen müssen, da jedem Unterricht, der außerhalb des festen Gefüges der Schule steht und sich damit der in ihr gewohnten Ordnung entzieht, persönliche Mängel der Lehrpersonen in viel höherem Maße zum Verhängnis werden als dem normalen Unterricht. Eine Schule, deren Lehrer grundsätzlich alle auf dem Boden der christlichen Religion stehen, wird daher nicht zögern dürfen, den Religionsunterricht in ihren eigenen Aufgabenkreis aufzunehmen und dem Klassenlehrer zu übertragen. Sie wird sich resp. der aufsichtführenden Elternvertretung auch das Kontrollrecht wahren müssen, um das Übergreifen konfessioneller Einseitigkeiten zu verhindern. Nur da, wo von den Eltern einer Gemeinde ausdrücklich konfessionelle Trennung der Schule verlangt wird — eine Forderung, deren Erfüllung jedoch durch Bestimmungen finanzieller Natur nicht allzusehr erleichtert werden sollte —, wird auch direkte kirchliche Aufsicht am Platze sein. Die Ausbildung der Lehrer interkonfessioneller Schulen für den Religionsunterricht wird in der Regel nicht durch Geistliche erfolgen können.

15. Die Schule hat kein Recht, über die zur Erreichung des Lehrziels notwendige Zeit hinaus über die Schüler zu verfügen. In ihrer schulfreien Zeit sind diese ganz der Aufsicht, Leitung und Betätigung in der Familie, bzw. in der Fürsorge oder der Berufslehre zu überlassen.

Der Tendenz der heutigen Schule, immer weitere Gebiete in den Kreis ihrer Bemühungen zu ziehen, und dadurch die Kinder der Familie zu entfremden und in die Lebenssphäre der Familie und der heranwachsenden Persönlichkeit einzugreifen, muß mit aller Entschiedenheit entgegengetre-

ten werden. Alles, was nicht unter den Begriff des Unterrichts und der damit direkt verbundenen Erziehung fällt, gehört nicht zur Schule, denn es ist in ihr der Gefahr der Verschulung ausgesetzt und bringt eine die Spezialaufgabe der Schule beeinträchtigende Störung und Zersplitterung in sie. Wo die sozialen Verhältnisse durch Hebung der Familienlage nicht genügend gebessert werden können, da hat eine besondere Fürsorgeinstanz für Betätigung und Entwicklung der Kräfte zu sorgen, die unter gesunden Verhältnissen im naturgegebenen Milieu zur persönlichen Lebenstüchtigkeit führen.

16. Durch die Organisation der Schulhäuser und der Klassen soll ein schrittweiser Übergang aus der Familiengemeinschaft zur Volksgemeinschaft ermöglicht werden. Mehrklassige gemischte (6.—7. Altersjahr), mehrklassige eingeschlechtige (8.—10. Altersjahr) und einklassige Abteilungen (11.—14. Altersjahr) folgen sich in der Elementarschule. In der höheren Schule soll auf einen gemeinsamen Unterbau (10.—15. Altersjahr), in den obersten Klassen (16.—17. Altersjahr) Differenzierung nach Begabungstypen folgen.

Der Volksschulunterricht schließt mit dem 7.—9., die höhere Schule mit dem 10.—11. Schuljahr ab. Auf beide folgt ein wenigstens einjähriger, von den Berufsständen organisierter Arbeitskurs in Collège-artigen Landerziehungsheimen, in dem der Jugendliche seine spezielle berufliche Anlage erproben und sich zu aktivem Gemeinschaftsleben organisieren kann. Studium oder Lehre folgen nach.

Die Einordnung der Siebenjährigen in eine große Gemeinschaft Gleichaltriger desselben Geschlechts ist allzusehr den natürlichen Verhältnissen der Familie entgegengesetzt, als daß sie einer gesunden Entwicklung förderlich wäre. Die Erfahrungen im Kindergarten und in ländlichen Verhältnissen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß auch die Primarschule mit mehrklassigen und gemischten Abteilungen ihre Aufgabe unterrichtlich ebenso gut und erzieherisch besser erfüllen kann als mit den in Städten üblichen Jahresklassen. Wegen des verschiedenen Entwicklungstempos der Geschlechter wird aber da, wo eine genügende Schülerzahl vorhanden ist, die Geschlechtertrennung mit Vorteil bald einsetzen, jedoch erst mit dem 10.—11. Lebensjahr auch die Trennung nach Jahrgängen bzw. Entwicklungsstufen. Erst mit diesem Alter erwacht normalerweise jener Wissens- und Betätigungshunger, der nur durch systematisch aufbauenden Fachunterricht befriedigt werden kann.

Die höhere Schule sollte spätestens mit dem 11. Schuljahr abschließen, da der 18-Jährige zur persönlichen Verantwortung reif ist und durch die Schulbank nur an deren Gewinnung gehindert wird.

Eine Differenzierung der höheren Schulen in mehrere neben einander laufende Typen bildet für die Entwicklung der Volksgemeinschaft eine heute viel zu sehr unterschätzte Gefahr. Es ist doch augenfällig, daß mit

der Abdankung des humanistischen Gymnasiums als alleiniger Vorbereitungsanstalt für höhere Studien die Zersplitterung und Erschwerung der Verständigung unter den Gebildeten erst eingesetzt hat. Der Schluß, der gewöhnlich aus dieser Tatsache gezogen wird, daß nämlich nur die altsprachliche Bildung wahrhaft humanistisch sei und darum die Verständigungsbasis legen könne, ist nicht zwingend. Eine Schule, welche mehr auf neusprachlicher oder realistischer Basis jenes Gemeinschaftsziel verfolgt, würde es vielleicht ebenso gut erreichen, vorausgesetzt, daß alle dazu Befähigten sie gemeinsam durchlaufen. Als die neue höhere Einheitsschule stellen wir uns eine Anstalt vor, in der zwar Latein ein integrierender Bestandteil des Unterrichts ist, das Schwergewicht jedoch auf vollkommener Beherrschung der Muttersprache und auf Geschichte bzw. Volkskunde und auf Französisch gelegt wird, während für Mathematik und Realfächer nicht die Ziele der heutigen Realgymnasien festgehalten werden. Erst die zwei obersten Klassen sowie das Werk- oder Vorstudienjahr sollten nach Begabungstypen differenziert werden (Griechisch, Mathematik, lebende Fremdsprachen, Naturwissenschaften). Dabei könnten namentlich im Internatsbetrieb des Werkjahrs in konzentrierter Arbeit die individuellen Kräfte auf diesen Gebieten viel rascher und intensiver entwickelt werden als bei der heutigen Verzettelung der Studien. Die Mahnung: „non multa sed multum" sollte endlich einmal in der Mittelschule ernsthaft befolgt werden. Was bisher darin geschah, war eigentlich nur ein Sichdrücken um die Entscheidung.

Im übrigen sollte das Werkjahr, wie schon unter 6 ausgeführt wurde, vor allem auch der strengen körperlichen Zucht dienen und dem Jugendlichen Gelegenheit geben, über die Berufswahl ins Klare zu kommen und die Verantwortlichkeit des Berufs gegenüber der Gemeinschaft zu erfassen.

17. Der Schüler ist bei seiner Schulung nicht nur sich selber oder seinen Eltern gegenüber, sondern in erster Linie der Volksgemeinschaft verantwortlich. Das hat in der ganzen Schulführung auch äußerlich zum Ausdruck zu kommen durch ein lebendiges Interesse der Öffentlichkeit, z. B. durch öffentliche Promotionen und Schulfeiern unter Beteiligung der obersten Behörden. Dementsprechend ist die Schuldisziplin nicht allein auf psychologische Einsicht der einzelnen Lehrer, sondern auch auf staatliche Autorität zu gründen.

Die Schule darf die Entwicklung des Verantwortungsgefühls gegenüber der Gemeinschaft nicht erst auf obere Klassen versparen. Sie muß vielmehr dafür Sorge tragen, daß gleich nach dem Übertritt aus der Familie in ihren größeren Verband und durch die jeder Altersstufe entsprechenden Mittel fortdauernd an der Erfüllung dieser Aufgabe gearbeitet wird. Die Verantwortung gegenüber der Klassengemeinschaft, wie sie im Alltag des Schullebens durch den guten Erzieher betätigt werden kann,

ist aber nicht alles. Der Staat ist nicht ein Jahrgängerverein und nicht eine Schulstuben-Interessengemeinschaft. Darum muß auch dem Kinde schon der höhere Begriff der Gemeinschaft vertraut gemacht werden, und die Verpflichtung gegenüber einer mit liebender Sorge, aber auch mit Autorität ihm gegenübertretenden staatlichen Instanz zum Bewußtsein kommen. Man mag über die Formen, in denen dieses Ziel z. B. durch die französischen und amerikanischen oder italienischen Schulen verfolgt wird, lächeln; Tatsache ist, daß festliche Zeremonien auf die Jugend eine tiefere und nachhaltigere Wirkung auszuüben vermögen als alle Predigten über staatsbürgerliche Tugenden. Diese Zeremonien brauchen durchaus nicht Äußerlichkeiten zu sein, ja sie werden gerade beim Kinde erst dann ihre volle Wirkung haben, wenn sie lebendiger Ausdruck des wirklichen Interesses und des Verantwortungsbewußtseins der Öffentlichkeit für die Schule sind.

Auch die Schule braucht, um ihre Aufgabe recht zu erfüllen, eine von der Gemeinschaft ihr fest übertragene Autorität. Ohne Disziplin keine fruchtbare Schule. Die Disziplin kann aber nicht einzig und allein auf Vertrauen und Liebe gegründet werden (— wenn auch diese Gefühle ihre sichersten Stützen sind —), sie muß da, wo aus Mangel an psychologischer Einsicht oder Geschick des Lehrers oder aus Mangel an gutem Willen beim Schüler sie nicht wirksam werden, sich auf staatliche Autorität stützen können. Die unbedingte Aufrechterhaltung der für den Unterricht erforderlichen Disziplin ist erste Voraussetzung für den Erfolg der Schule und der Gemeinschaftserziehung. Das Gelächter über den zur persönlichen Disziplinerhaltung unfähigen Lehrer ist eine der kennzeichnendsten, aber auch bedenklichsten Äußerungen der Interesse- und Verantwortungslosigkeit der Öffentlichkeit gegenüber der Schule. Entweder hat sie diesen Lehrer auszuscheiden oder aber selber zum Rechten zu sehen, denn aus der Disziplinlosigkeit des Schülers entwickelt sich die Disziplinlosigkeit des Staatsbürgers.

18. Der Unterricht kann sich nicht erschöpfen in formaler Übung und Entwicklung der Kräfte (Können), sondern er hat auch ein materielles Ziel zu verfolgen, das in der Elementarschule die Grundlage der Verständigung im Leben der Gemeinschaft, in der höheren und der Berufsschule die Grundlage für die Teilnahme an wissenschaftlicher bzw. beruflicher Arbeit legen muß. Diese Kenntnisse sollen auf die einfachste und zuverlässigste Weise vermittelt werden und im gegebenen Moment dem Schüler zur Verfügung stehen (Prüfungen).

Es muß heute, da aus Reaktion auf die frühere einseitige Betonung der Lernschule alles Heil von der Arbeitsschule erwartet wird, mit aller Deutlichkeit noch einmal darauf hingewiesen werden, daß das Ziel der Gemeinschaft, das wir als Kennzeichen einer neuen Schule voranstellen,

auch den Besitz von Kenntnissen zur Voraussetzung hat. Auf gemeinsamen Kenntnissen, und zwar solchen, die im gegebenen Moment zur Verfügung stehen, beruht überhaupt alle Verständigungsmöglichkeit. Darum ist Einprägung und Bereitstellung eines bestimmten Wissensschatzes fundamentale Aufgabe jeder Schule, die nicht isolierte Individualitäten ausbilden soll. Einfachheit und Zuverlässigkeit sind die entscheidenden Forderungen, welche an die Vermittlung des Schulwissens zu stellen sind. Demgegenüber haben Kurzweil und Lustbetonung, so weit sie nicht die Erfüllung jener Forderungen unterstützen (was allerdings weitgehend der Fall ist), erst sekundäre Bedeutung. Die größte und fruchtbarste Freude gibt dem Schüler wie dem Menschen überhaupt nicht jener Besitz, der durch leichtes Spiel gewonnen, sondern jener, der mit der Überwindung von Schwierigkeiten erarbeitet worden ist.

* * *

Nicht philosophische oder pädagogische Theorien entscheiden über die Güte eines Schulwesens, sondern einzig ihr Erfolg in der Sicherung und Belebung der Volksgemeinschaft. Die liberalistische Zwangs-Schule hat darin versagt.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Sozialdemokratie und Landesverteidigung. / Zur Judenfrage.

Unter den parteipolitischen Auseinandersetzungen in der Tagespresse nimmt zur Zeit die Stellungsnahme zu dem neuen sozialdemokratischen „Wehrbekenntnis" den größten Raum ein. Die Angst vor Faschismus, Nationalsozialismus und der wachsenden nationalen Bewegung im Inlande zwingt die marxistischen Führer zu einer Änderung des Parteiprogramms. Sie fühlen offenbar selbst, daß sie sich an den dürren Ästen einer lebensfremden Ideologie aufgehängt haben und versuchen nun mit Zappeln und Windungen von ihrem eigenen Galgen loszukommen. Zu dieser Exekution stellen die vaterländischen Parteien ein schadenfrohes Publikum.

Die eindeutige Ablehnung der Landesverteidigung, die im sozialdemokratischen Parteiprogramm von 1917 niedergelegt ist, soll nun einer Art bedingten Wehrhaftigkeit weichen. Die Bedingung lautet: Solange wir Sozialdemokraten Angst vor Deutschland und Italien haben, wollen wir zum mindesten dergleichen tun, als ob wir uns gegen allfällige Angriffe wehren würden. Überdies wird uns dieses Zugeständnis an den wachsenden Wehrwillen im Volke gestatten, die Arbeiter besser in unserer Partei zusammenzuhalten. — Vom Standpunkt des theoretischen Marxismus aus betrachtet, ist dies allerdings ein fauler Kompromiß. Entweder: Man glaubt daran, daß es im Grunde keine stärkere Gemeinschaft gebe, als jene des internationalen Proletariates. Dann aber dürfen die Begriffe Volk, Vaterland und Landesverteidigung keine Rolle mehr spielen. Oder: Man bekennt sich zu diesen Mächten und wirft den ganzen Marxismus